

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. G und 2. F W, 3. J und 4. F B, 5. X GmbH, 6. M und 7. J B und 8. J B, 9. A und 10. J D, 11. A und 12. O S, 13. J F, 14. M H, 15. G und 16. K S, 17. M B, 18. J D, 19. G und 20. J D, 21. M und 22. J H, 23. T und 24. J P und 25. M P sowie 26. M S, alle vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 3. August 2016 gegen Spruchteil A des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47.901/109-Gu/Kj/Sc, betreffend Erteilung der starkstromrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung X und des 110/30 kV-Umspannwerkes X

zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz - VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. 1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47.901/109-Gu/Kj/Sc, wurde im Spruchteil A der XY GmbH bzw. der X AG (in der Folge kurz: Konsenswerber) unter näher vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen die starkstromwe gerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für

- den Neubau der 110 kV-Freileitung X, abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. X der bestehenden 110 kV-Leitung X bis zum geplanten 110/30 kV-Umspannwerk X in einer Länge von 17,785 km, sowie
- den Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes X auf Parzelle Nr. X, Nr. X und Nr. X, alle KG X,

gemäß Technischem Bericht „Stromversorgung X“ ZG. Nr. X vom 19. Juni 2013, Plan Übersicht Trasse Gesamt, Nr. X, Übersichtspläne Masten Nr. X fortlaufend bis Nr. X, alle vom 6. Juni 2013, Mastsystemskizzen, Z. Nr. X fortlaufend bis Nr. X, Abstandsnachweisen einander kreuzender Leitungen vom 17. Juni 2013, Zr. Nr. X, und Projektpläne vom 10. Juni 2013, ZNr. X fortlaufend bis X, sowie Einliniensaltbild, Dispositionsplan und Lageplan für das UW X, Plan Nr. X vom 17. Mai 2013 und X sowie X, beide vom 29. Mai 2013, geändert auf Basis der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung im November 2013, durch mit Schreiben vom 12.12.2013 vorgelegte, konkret angeführte Trassenpläne mit Längenprofilen, sämtliche Unterlagen in grünen Ordner „X AG, Netzanlagen, Projekt X, 110 kV-Leitung X, Umspannwerk X“ eingelegt, erteilt.

I. 2. Gegen Spruchteil A dieses Bescheides haben G und F W, J und F B, X GmbH, M und J B und J B, A und J D, A und O S, J F, M H, G und K S, M B, J D, G und J D, M und J H, T und J P und M P sowie M S, alle vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X (kurz: die Beschwerdeführer), in offener Frist Beschwerde erhoben.

Begründend wurde zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

- Fehlen jeglicher Sachverhaltsfeststellungen (Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und Beweiswürdigung nicht klar und übersichtlich);
- Fehlen einer Beweiswürdigung;
- Untauglichkeit der von der belangten Behörde eingeholten Gutachten (methodisch mangelhaft, fehlende Quellenangaben, veraltete Gutachten);
- Nichtvorliegen eines gegenwärtigen Versorgungsengpasses mit elektrischer Energie;
- fehlerhafte Prognose zukünftiger Entwicklungen;
- Heranziehung eines Prognosezeitraumes von 80 Jahren ist nicht zulässig sowie untaugliche Prognoserechnungen;
- mangelnde Bestimmtheit des zu versorgenden Bevölkerungsanteils;

- kein relevanter Beitrag dezentraler Erzeugung;
- fehlende Prüfung von Alternativen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse als Bewilligungsvoraussetzung;
- Außerachtlassung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes;
- betriebswirtschaftliches Motiv der Antragstellerin;
- unrichtiger Kostenvergleich mit der Erdkabelvariante;
- Verletzung von Verfahrensvorschriften betreffend Nichteinholung eines energiewirtschaftlichen Gutachtens;
- fehlende Prüfung hinsichtlich Alternativprojekte, insbesondere betreffend Spannungsebene im Zusammenhang mit den Kosten.

Die Beschwerdeführer beantragten die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und den angefochtenen Bescheid aufzuheben sowie den Bewilligungsantrag abzuweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I. 3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes ist am 12. August 2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von den Beschwerdeführern keine neuen Argumente vorgebracht würden. Es würden auch keine Aspekte betreffend Eigentum und Gesundheitsschutz dargelegt. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der geplanten 110 kV-Leitung sei vom Amtsgutachter eindeutig bejaht worden. Im Sinne der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der einzelnen Teilbereiche seien diese im Rahmen der rechtlichen Würdigung im spezifisch fachlich-rechtlichen Zusammenhang dargelegt worden. Nur die für die Entscheidung relevanten Sachverhaltselemente seien einer Beweiswürdigung zu unterziehen.

Der beigezogene Amtssachverständige decke die Bereiche Elektrotechnik und Energiewirtschaft ab. Er habe selbständige Befunderhebungen durchgeführt und auf deren Grundlage eigenständige Schätzungen und Beurteilungen vorgenommen. Der von den Beschwerdeführern beigezogene Privatgutachter, Herr Prof. X, sei emeritierter Professor für quantitative Volkswirtschaftslehre und Herr Dipl.-Ing. X sei lediglich Elektrotechniker.

Betreffend dem eingewandten fehlenden Versorgungsengpass werde auf die Aussagen zahlreicher Gemeindevertreter und Petitionen verwiesen.

Die Bestandsdauer der Freileitung sei als Inhalt des Projektes für die Prognose zukünftiger Entwicklungen heranzuziehen.

Außer Streit stehe auch, dass der Stromverbrauch ansteige. Nur das Ausmaß des Anstiegs sei strittig, wobei dem Amtssachverständigen gefolgt wurde, da sich dieser an den bisherigen Steigerungen im konkreten Raum orientiert habe.

Eine umfassende Alternativprüfung, wie sie von den Beschwerdeführern gefordert wurde, sehe das Starkstromwegegesetz nicht vor.

I. 4. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 12. September 2016 brachten die Konsenswerber zusammenfassend Folgendes vor:

- Projektverfolgung aufgrund gesetzlicher Aufgaben als Verteilernetzbetreiber;
- das unmittelbar betroffene Gebiet sei klar abgegrenzt;
- ein Projekt diene dem öffentlichen Interesse, wenn es einen Beitrag zur Sicherheit und Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie leiste;
- das öffentliche Interesse bestehe darin, die Versorgung mit elektrischer Energie nachhaltig und vorausschauend sicherzustellen;
- es sei ausschließlich zu prüfen, ob das konkrete Projekt dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie diene;
- für die betroffenen Gemeinden seien keine Leistungsreserven für weitere größere Lastzuwächse verfügbar;
- der Zuwachs des Stromverbrauchs in der Region X werde sich auch künftig linear fortsetzen;
- es seien auch die Zuwachspotenziale beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger zu berücksichtigen;
- es komme nicht auf eine exakte Prognose, zu welchem Zeitpunkt die Auslastung des Netzes einen bestimmten Wert in Megawatt erreicht habe und die zusätzlichen Transportkapazitäten zwingend notwendig sein werden, an;
- das Netz sei aufgrund seiner hohen Belastung nicht im wünschenswerten Ausmaß in der Lage, Störungen zu verkraften;
- notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sollten ohne Beeinträchtigung der Versorgungsqualität durchgeführt werden;
- eine 110 kV-Leitung sei im Vergleich zu einer 30 kV-Leitung wesentlich besser geeignet, Netzverluste zu vermeiden;
- bei verstärkter Nutzung erneuerbarer Energieträger sei es wahrscheinlich, dass sich selbst bei gleichbleibendem Gesamtverbrauch eine erhöhte Belastung des Netzes ergäbe;
- Netzentgelte würden nach den Bestimmungen des EIWOG 2010 durch die Regulierungsbehörde festgelegt;
- Aufgabe eines Sachverständigen sei es, der Behörde Fachwissen zur Verfügung zu stellen; Befund und Gutachten müsse das Niveau einer wissenschaftlichen Darstellung nicht aufweisen;
- der beigezogene Amtssachverständige habe eine akademische Ausbildung und aufgrund langjähriger Tätigkeit beim Amt der Oö. Landesregierung

ausreichend praktische Erfahrung in den Bereichen Elektrotechnik und Energiewirtschaft.

I. 5. Im Jahr 2010 richteten die Gemeinden A, A, D, D, E, E, L, M, R, R, W, S, T und Z an den Landeshauptmann von Oberösterreich sowie die zuständigen Landesräte betreffend „Zukunftsorientierte Energieversorgung der X-Region“ eine Resolution.

Diese Resolution lautet auszugsweise wie folgt:

„RESOLUTION
,Zukunftsorientierte Energieversorgung der X-Region‘

Die X-Gemeinden A, A, D, D, E, E, L, M, R, R, W, S, T und Z fordern eine zukunftsorientierte Energieversorgung für eine zeitgemäße Entwicklung der regionalen Wirtschaft mit entsprechender Spannungsqualität und Versorgungssicherheit.

Seit mehr als 10 Jahren steht die Wirtschaft der X-Region vor dem Problem der unzureichenden Energieversorgung. Investitionen zur Ausweitung der Produktion oder Neuansiedlungen von Betrieben sind stets durch den Hinweis auf begrenzte Energieversorgung gehemmt. Anschlussleistungen von 1,2 bis 3 MW sind nach Angaben der X AG für diese Region mit 14 Gemeinden noch möglich. Die Leistungsangaben sind für die jeweiligen Betriebsstandorte unterschiedlich und alternativ zueinander zu verstehen, das heißt, dass sich bei jeder Betriebserweiterung oder Neuansiedlung die Anschlussleistungen für die anderen Standorte im jeweiligen Netz reduzieren.

Das vom Land OÖ und der X AG eingerichtete Monitoring zeigt deutlich die unzureichende Versorgung in Spitzenzeiten. Untersuchungen und Diskussionsrunden mit Experten von der Technischen Universität X haben ergeben, dass das bestehende Energieversorgungsnetz seine Grenzen erreicht hat. Deshalb werden Maßnahmen seitens der X AG gesetzt (Verstärkungsmaßnahmen im 30 kV-Netz), um kurzfristig die Versorgung zu verbessern. Dennoch haben wichtige Leitbetriebe in der Region große Probleme, ihre Produktionsanlagen im vollen Ausmaß einzusetzen. Für eine zukunftsorientierte Energieversorgung und eine zeitgemäße Wirtschaftsentwicklung sind diese Maßnahmen völlig unzureichend. [...]“

I. 6. Am 13. Februar 2017 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Rechtsvertreter und sonstigen Vertreter der Beschwerdeführer, der Konsenswerber sowie der belangten Behörde teilnahmen. Überdies war der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft anwesend.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer fasste zu Beginn die Beschwerdepunkte zusammen.

Die Konsenswerber erläuterten das Projekt und wiesen insbesondere auf die Resolutionen der betroffenen Gemeinden hin, wonach zukünftig ein vermehrter Bedarf an der Versorgung mit elektrischer Energie gegeben sei. Entwicklungstendenzen verschiedener Institutionen würden alle gemeinsam haben, dass der Bedarf an elektrischer Energie - aus welchen Gründen auch immer - steigen werde.

Der Rechtsvertreter der Konsenswerber führte aus, dass das Projekt erforderlich sei für die Sicherung und langjährige Gewährleistung der elektrischen Energieversorgung. Die vorliegenden Gutachten würden das bestätigen. Ob das Projekt zwingend erforderlich sei, um einen künftigen Versorgungsengpass zu verhindern oder gar zwingend erforderlich sei, um ein Black-Out zu verhindern, sei nicht relevant. Die Argumentation, dass es ein billigeres Alternativprojekt gäbe, berühre kein subjekt-öffentliches Recht der Beschwerdeführer. Eine 30 kV-Leitung entspräche für den konkreten Einsatzzweck nicht dem Stand der Technik.

Die Vertreterin der X AG erklärte die Zusammensetzung des Strompreises: Gegenständlich ginge es nicht um den Strompreis, sondern um das Netznutzungsentgelt, das zirka ein Drittel des gesamten Strompreises ausmache. Die E-Control prüfe die von den Netzanbietern vorgelegten Kosten und setze eine bestimmte Höhe für das Netznutzungsentgelt für die jeweiligen Netzbereiche, das sei hier Oberösterreich, und die verschiedenen Netzebenen fest. Die Netzbetreiber könnten das Netznutzungsentgelt nicht nach eigenem Ermessen festlegen, sondern werde dieses von der E-Control verordnet.

Die Vertreter der Beschwerdeführer wendeten ein, dass die E-Control für Projekte bis zirka 100 Millionen keine Effizienzprüfung durchführe. Es würden die Preise für die Plausibilität hinsichtlich der vorgelegten Kosten geprüft (Einheitspreise für Kabel und dergleichen).

Der Rechtsvertreter der Konsenswerber wies darauf hin, dass das gegenständliche Projekt zirka 20 Millionen umfasse und als großes Projekt zu bezeichnen sei, das selbstverständlich von der E-Control geprüft würde.

Der Amtssachverständige führte wie folgt aus:

„Die Entwicklung der Stromversorgung ist, aufbauend auf der Historie, über verschiedene Spannungsebenen und Übertragungssysteme entstanden. Je höher die Spannungsebene, desto geringer die Ströme und bei gleicher Übertragungslast entstehen geringere Übertragungsverluste. Dieser Stufenbau beginnt im Ortsnetzbereich mit 400 Volt, darüber liegend Trafostationen mit 10 kV oder 20 kV oder 30 kV, darüber liegend die 110 kV-Ebene und noch einmal darüber liegend das Übertragungsnetz mit 220 kV und 380 kV. Der Stand der Technik wird jedenfalls eingehalten, wenn - für in diesem Fall elektrische Anlagen - die Normen, welche zum Teil durch die Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärt wurden, eingehalten werden. Entsprechend den Einreichunterlagen und der

Begutachtungen im Verfahren beim Amt der Oö. Landesregierung werden die zutreffenden Normen angewandt und damit der Stand der Technik sichergestellt.“

Die belangte Behörde beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Konsenswerber verwiesen auf die Stellungnahme vom 12. September 2016 und beantragten die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführer verwiesen auf den Schriftsatz vom 3. August 2016 und beantragten, der Beschwerde Folge zu geben.

I. 7. Die X teilte in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2017 mit, dass sie die im Zuge der mündlichen Verhandlung geäußerten Standpunkte der übrigen Parteien und die daraus resultierende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Kenntnis nimmt.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, eingeholte Stellungnahmen und Vorbringen der Parteien sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2017 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft.

II. 2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Konsenswerber beantragten, als Verteilernetzbetreiber gemäß § 2 Z 81 Oö. ElWOG, mit Schriftsatz vom 20. Juni 2013 die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung X, abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. X der bestehenden 110 kV-Leitung X bis zum geplanten 110/30 kV-Umspannwerk X in einer Länge von 17,785 km, sowie den Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes X auf Parzelle Nr. X, Nr. X und Nr. X, alle KG X, unter Vorlage eines entsprechenden Projekts, welches auf Basis der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung im November 2013 betreffend konkret angeführter Trassenpläne geändert wurde.

Dieses Projekt „Stromversorgung X“ umfasst die Gemeinden A, E, N, R, W, S, Z, R, T, T, D, S, K, N, P, B, A, K und D.

Dieses Gebiet wird derzeit über sieben weitläufige 30 kV-Leitungen aus den Umspannwerken X, X, X, X und X versorgt. Aufgrund der großen Leitungslängen und des Umstandes, dass die Lastschwerpunkte jeweils am Ende der Leitungen liegen, sind im bestehenden Netz Leistungsreserven für weitere größere Lastzuwächse nicht mehr verfügbar.

Seit 2008 wurde eine Reihe von Maßnahmen im Mittel- und Niederspannungsnetz umgesetzt. Durch diese Netzertüchtigungsmaßnahmen, wie Einbau von Längsreglern in X und X, Querschnittsverstärkungsmaßnahmen in bestimmten Abschnitten des betroffenen 30 kV-Mittelspannungsnetzes im Großraum X,

konnte temporär eine zufriedenstellende Versorgung für den Normal-schaltzustand bei geringer Lastzunahme erreicht werden. Eine zuverlässige Versorgung größerer Leistungszuwächse ist damit aber nicht möglich.

2010 richteten die Gemeinden A, A, D, D, E, E, L, M, R, R, W, S, T und Z an den Landeshauptmann von Oberösterreich sowie die zuständigen Landesräte betreffend „Zukunftsorientierte Energieversorgung der X-Region“ für eine zeitgemäße Entwicklung der regionalen Wirtschaft mit entsprechender Spannungsqualität und Versorgungssicherheit eine Resolution.

Bedingt durch die relativ langen Anspeisewege von den Versorgungswurzeln der umliegenden und einspeisenden Umspannwerke von 17-19 km nach X ergibt sich auf diesen Leistungsabschnitten eine hohe Störungshäufigkeit bei bestimmten Wettersituationen, wie Starkregen, Sturm, Raureif, Nassschnee. Es kommt in der Folge zu kurzzeitigen Spannungsunterbrechungen, die auf Verbraucherseite zu Produktionsausfällen oder EDV-Abstürzen führen. Bei Umschaltungsmaßnahmen auf Reserveanspeisungen von anderen Versorgungswurzeln kann aufgrund der großen Entfernungen der speisenden Umspannwerke X, X, X, X sowie X und der hohen Netzlast kein ausreichendes Spannungsniveau erreicht werden, was wiederum negative Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der verwendeten elektrischen Betriebsmittel verursacht. In einem Übertragungs- und Verteilernetz sind auch Revisions- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchzuführen, weshalb neben dem Normalschaltzustand auch der Ersatzschaltzustand bei Störfällen zu berücksichtigen ist. Die Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustandes ist bei Arbeiten am Netz immer gleich bedeutend mit dem Freischalten eines Leitungsabschnittes und mit von der Kundenseite unerwünschten Stromversorgungsunterbrechungen verbunden. Alle Leitungen, die Spannung an eine Arbeitsstelle heranführen, müssen vor Beginn der Arbeiten freigeschaltet und geerdet werden.

Der Strombezug wird über geeichte Mess- und Zähleinrichtungen ermittelt und registriert. Jeder Netzkunde bzw. jedes Anschlussobjekt vom Verteilernetzunternehmen wird einem der drei Gruppen - Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden - von Abnehmern gemäß der Lastprofileinteilung zugeordnet.

Bei einer 30 kV-Leitung wird die gesamte Leistung mit niedrigerer Spannung übertragen. Gegenüber einer 110 kV-Leitung mittels 2 x 200-MVA-Freileitung ergeben sich etwa 14-mal so hohe Verluste auf den Versorgungsleitungen. Bei einer angenommenen Höchstlast von 20 MW ergibt sich ein jährlicher Leistungsverlust bei 30 kV im Ausmaß eines Stromverbrauchs von 270 Haushalten.

Nach der Errichtung des Umspannwerkes in X werden im Normalfall etwa 8.500 Haushaltskunden, 1.400 Landwirtschaften und 1.600 kleine und mittlere Gewerbekunden versorgt. Durch die verbesserte Versorgungsqualität hinsichtlich geringerer Ausfallwahrscheinlichkeit eines Abzweigs aufgrund geringerer Aus-

dehnung, weniger Spannungseinsenkungen durch verkleinerte UW-Versorgungsbereiche sowie verbesserte Möglichkeiten bei Ersatzversorgungen profitieren weitere 9.500 Haushaltskunden, 1.800 Landwirtschaften und 1.700 kleine und mittlere Gewerbekunden.

Es wurden zwar massive 30 kV-Ausbaumaßnahmen, wie z.B. Errichtung bzw. Erweiterungen und Adaptierungen neuer 30 kV-Doppelkabel sowie neuer 30 kV-Verteilerstationen und Installation weiterer 110/30 kV-Verteilstationen, getätigt, hinsichtlich Spannungsverhältnisse und Auslastung sind jedoch die Grenzen der Übertragungsfähigkeit erreicht. Insbesondere bei Ausfall oder Wartungsarbeiten an einer Versorgungsleitung bestehen zunehmend kritische Verhältnisse.

Entscheidend für den Ausbau von Übertragungs- und Verteilungsanlagen ist nicht der Stromverbrauch in Kilowattstunden, sondern die höchste gleichzeitig in Anspruch genommene elektrische Leistung in Kilowatt, auch wenn sie nur kurzfristig und am Ende eines Netzausläufers auftritt.

Durch das gegenständliche Projekt erfolgt eine effiziente Netzintegration der Region „X“ und von dezentral erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Die räumliche Lage von Verbrauchs- und Erzeugungsschwerpunkten liegt oft mehrere Kilometer weit auseinander, womit eine Ertüchtigung von bestehenden Netzteilen notwendig wird.

II. 3. Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführer wenden ein, dass die von der Behörde eingeholten Gutachten und gutachterlichen Ausführungen für den Bereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft aufgrund fehlender wissenschaftlicher Vorgangsweise methodisch mangelhaft seien. Auch sei der Amtssachverständige „nur Elektrotechniker“.

Amtssachverständige werden von der Behörde und auch von erkennenden Verwaltungsgerichten beigezogen, um zu konkreten Beweisthemen aufgrund ihres Fach- und Erfahrungswissens Tatsachen zu erheben und aus diesen tatsächliche Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. ZfVB 1985/1446). Der Sachverständige muss über das dem Berufszweig entsprechende Anforderungsprofil verfügen. Als Qualifikation als Sachverständiger dient alles, was zu einer Spezialisierung auf einem bestimmten Gebiet führt. So kann der nötige Sachverstand durch langjährige Arbeit unter Umständen besser erreicht werden, als durch eine langjährige Ausbildung. Dies gilt insbesondere für jene Erfahrungssätze und zu klärenden Tatsachen, die auf bestimmte praktische Erfahrungswerte abzielen. Es hängen also die Erwartungen an das fachliche Wissen des Sachverständigen sehr stark von der konkreten Situation und vom vorgegebenen Beweisthema ab.

Die Beurteilungskompetenz des im gegenständlichen Behördenverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft wurde vom Verwaltungsgerichtshof in einem anderen Verfahren überdies auch nicht in Zweifel gezogen (vgl. VwGH 9.10.2014, 2013/05/0079-15).

Die Beschwerdeführer haben aus den Bereichen Volkswirtschaft und Elektrotechnik Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt. Diese befassen sich hauptsächlich mit dem Vergleich der beantragten 110 kV-Freileitung und der geforderten 3-systemigen 30 kV-Erdkabellosung sowie den Energieprognosen und Lastzuwachsen. Aus diesen Privatgutachten geht u.a. auch hervor, dass zukünftig ein vermehrter Bedarf an elektrischer Energie im Projektgebiet gegeben ist. Dies ergibt sich ferner auch aus den insgesamt von den Parteien angeführten, von verschiedenen Instituten erhobenen, Entwicklungstendenzen. Es steht daher fest, dass ein zukünftiger Bedarf an elektrischer Energie gegeben ist. Da die Energiebedarfsprognose nur einen Aspekt (von vielen) bei der Beurteilung des Vorliegens des öffentlichen Interesses darstellt, reicht diese Feststellung aus.

Da die belangte Behörde aufgrund der Antragsgebundenheit der Bewilligungsverfahren keine alternativen Trassen- und Ausführungsvarianten zu ermitteln hat, gehen die Einwände der Beschwerdeführer hinsichtlich der Beurteilung sowie des Vergleichs der Wirtschaftlichkeit und Kostenschätzung der beantragten 110 kV-Freileitung und des von den Beschwerdeführern geforderten 3-systemigen 30 kV-Erdkabels oder allgemein hinsichtlich „Verkabelung statt Freileitung“ insbesondere auch deshalb ins Leere, weil von den Beschwerdeführern keine konkrete Alternativtrasse vorgelegt wurde. Es war daher vom Amtssachverständigen ausschließlich die Plausibilität des von den Konsenswerbern behaupteten Versorgungsinteresses in elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen sowie ob das gegenständliche Projekt einen positiven Beitrag für das öffentliche Versorgungsinteresse leistet. Der von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige hat die vorgelegten Projektunterlagen fachlich geprüft und sich intensiv mit ihnen auseinandergesetzt, hat ferner umfangreiche Lokalaugenscheine entlang der gesamten Leitungstrasse sowie eine Befundung durchgeführt und unter Heranziehung von Ergebnissen bereits im Vorfeld eingeholt, konkret genannter Gutachten und seines Fachwissens sowie seiner langjährigen Berufserfahrung, ausgehend von der bestehenden Versorgungsstruktur, eigenständige Beurteilungen vorgenommen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt daher keinen Mangel an der fachlichen Kompetenz des Amtssachverständigen. Überdies hat er in seinem Gutachten die entscheidungswesentlichen Tatsachen klargelegt, ist auf die wesentlichen Aspekte - auch unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten der Konsenswerber als Verteilernetzbetreiber - intensiv eingegangen, hat Vergleiche mit benachbarten Regionen angestellt und in einer objektiv nachvollziehbaren Beurteilung seine Erkenntnisse dargelegt.

Die vorgelegten Privatgutachten beschäftigen sich hingegen hauptsächlich mit dem Vergleich „Freileitung - Erdkabel“, was allerdings nicht Thema in diesem Verfahren war und ist. Betreffend Energieprognose bzw. Leistungszuwachs ist unbestritten, dass es künftig einen steigenden Bedarf geben wird. Die Höhe dieses künftigen Bedarfs ist lediglich ein Aspekt in der Beurteilung bzw. Prüfung des Projekts, weshalb durch die unterschiedlichen Prognoseergebnisse das Gutachten des Amtssachverständigen aber nicht erschüttert werden kann. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann daher auch keinen Mangel erkennen, wenn die belangte Behörde dem Gutachten des Amtssachverständigen einen höheren Beweiswert als den vorgelegten Privatgutachten zubilligt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III. 1. Anzuwendendes Recht:

Das Oö. Starkstromweegegesetz - Oö. StWG 1970, LGBl. Nr. 1/1970, idgF, lautet in den maßgeblichen Bestimmungen wie folgt:

„§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind, sofern für diese keine Zwangsrechte gemäß den §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden,

- a) elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt,
- b) unabhängig von der Betriebsspannung, zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, und
- c) unabhängig von der Betriebsspannung, Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung von Strom aus Anlagen dienen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas oder Biogas betrieben werden.

[...]

§ 7

Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen

der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung hat jedenfalls auch die X Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996.

[...]"

§ 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lautet wie folgt:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."

III. 2. Die verfahrensrechtlichen Einwendungen hinsichtlich fehlender Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sind aufgrund des durchgeführten Beschwerdeverfahrens und der Erlassung dieses Erkenntnisses gegenstandslos geworden.

Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften wegen Nichteinholung eines energiewirtschaftlichen Gutachtens wird festgestellt, dass die Behörde einen Amtssachverständigen aus den Bereichen Elektrotechnik und Energiewirtschaft beigezogen hat und ein beide Bereiche abdeckendes Gutachten erstellt worden ist.

III. 3. Es wird festgehalten, dass aufgrund der gleichlautenden Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 Oö. StGW 1970 und des § 7 Abs. 1 und 2 StGW die zu § 7 Abs. 1 und 2 StGW ergangenen Judikate des Verwaltungsgerichtshofes sowie die diesbezüglichen Ausführungen in den jeweiligen Gesetzeskommentaren auch im konkreten Fall maßgeblich sind.

Wer neben dem Antragsteller im Bewilligungsverfahren Partei ist, wird im Oö. StGW nicht festgelegt. Die Judikatur hat die Parteistellung der Eigentümer der von der elektrischen Leitungsanlage und ihrem Servitutsbereich direkt betroffenen Grundstücke und der an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten dahingehend herausgearbeitet, dass eine solche bereits im Bewilligungsverfahren besteht, sofern deren subjektiv-öffentliche Rechte, konkret: Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Schutz des Eigentums bzw. der sonstigen dinglichen Rechte,

durch das Projekt betroffen sein können (vgl. StWG - Starkstromwegerecht, Neubauer/Onz/Mendel, RZ 16 zu § 7). Das Mitspracherecht der betroffenen Grundstückseigentümer ist demnach beschränkt. Es ist auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden.

Diese Beschränkung des Mitspracherechtes bringt es mit sich, dass das Verwaltungsgericht infolge einer Beschwerde betroffener Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigter keine Aspekte aufgreifen darf, zu denen diese kein Mitspracherecht haben. Das Verwaltungsgericht ist daher in solchen Fällen nicht berechtigt, aus Anlass der Beschwerde von betroffenen Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten andere Fragen als Rechtsverletzungen dieser Parteien aufzugreifen oder den bekämpften Bescheid deshalb aufzuheben (oder abzuändern), weil er ihrer Ansicht nach bestimmten, ausschließlich von der Behörde wahrzunehmenden (im öffentlichen Interesse liegenden) Vorschriften widerspricht (vgl. dazu auch Judikatur zur Oö. BauO 1994 betreffend beschränktes Mitspracherecht der Nachbarn, so z.B. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu entscheiden, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; bei Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten aber stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist. Dies folgt auch daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes nicht weiter geht als die der Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN).

Eine Parteibeschwerde ist nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.1.2016, Ra 2014/10/0003). Es kann daher nicht aufgrund der Beschwerde einer auf bestimmte Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vorgenommen werden (vgl. VwGH 9.9.2015, Ra 2015/04/0012).

Die Beschwerdeführer wenden im Wesentlichen ein, dass das öffentliche Interesse gemäß § 7 Oö. StWG 1970 nicht vorliege, da der Bedarf für den Neubau der gegenständlichen 110 kV-Leitung nicht gegeben und somit überdimensioniert sei. Weiters würde die von ihnen vorgeschlagene 3-systemige 30 kV-Erdkabelvariante völlig ausreichend und viel kostengünstiger sein. Eine Gesundheitsgefährdung, die Gefährdung ihres Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte durch den Neubau der beantragten Leitungstrasse wurden jedoch nie behauptet. Eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten liegt daher auch nicht vor.

III. 4. Wünscht ein Grundeigentümer eine gegenüber dem Einreichprojekt geänderte, d.h. eine sein Eigentum nicht (mehr) oder zumindest anders als beabsichtigt berührende Trassenführung, hat er eine konkrete Alternativtrasse vorzuschlagen (VwGH 5.3.1985, 84/05/0193; 17.9.1985, 84/05/0248; 23.2.1988, 87/05/0182).

Es obliegt dem betroffenen Grundeigentümer, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht entsprechende Alternativmöglichkeiten, nämlich eine seine Rechte gelinder in Anspruch nehmende Trassenführung bzw. sonstige Ausführungsvarianten, aufzuzeigen.

Die Beschwerdeführer haben aber weder im behördlichen Verfahren noch in der gegenständlichen Beschwerde eine konkrete Alternativtrasse vorgelegt. Es wurde stets bloß die Verlegung eines 3-systemigen 30 kV-Erdkabels vorgeschlagen. Dabei haben sie es aber unterlassen, den Trassenverlauf und die Leitungslängen anzugeben (vgl. elektrotechnisches Privatgutachten vom 28.11.2014, S. 3: *„Die Trasse der 30 kV-Erdkabelverbindung würde sich von der für die 110 kV-Freileitung unterscheiden und wäre daher neu zu bestimmen.“*), das Ausmaß der notwendigen Grundinanspruchnahmen darzustellen sowie die dafür zu leistenden Entschädigungssummen anzuführen, Angaben zur Versorgungssicherheit (z.B. bei Störfällen) zu machen sowie insbesondere darzulegen, warum das Eigentum der Beschwerdeführer dadurch nicht (mehr) oder zumindest anders als durch die beantragte Trassenführung berührt wird.

Es war daher weder der belangten Behörde noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möglich, zu prüfen und abzuwägen, ob im Interesse der Beschwerdeführer Abänderungen oder Ergänzungen der geplanten Leitungsanlage erforderlich wären sowie einen Kostenvergleich anzustellen. Die bloße Angabe, dass für die Verlegung von verschiedenen 30 kV-Kabelsystemen mittels Einpflügen bei einer Länge von 25 km Kosten von 3,8 Millionen Euro bzw. - wie in der Beschwerde angegeben - 3,3 Millionen berechnet worden seien, ist für einen genauen Vergleich nicht ausreichend.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Konsenswerber auf Basis der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung im November 2013 den Trassenverlauf abgeändert haben.

Ferner ist ausgehend von der Antragsgebundenheit des Bewilligungsverfahrens es nicht Aufgabe der Behörde, alternative Trassen bzw. Ausführungsvarianten zu ermitteln und eine nach den Kriterien des § 7 bestmögliche Trasse auszuwählen. Vielmehr hat die Behörde zu beurteilen, ob ein eingereichtes Projekt - gegebenenfalls unter Vorschreibung entsprechender Auflagen - bewilligungsfähig ist (vgl. dazu Starkstromwegerecht, Neubauer/Onz/Mendel, RZ 107 zu § 7).

III. 5. Abschließend ist noch anzumerken, dass das in § 7 Abs. 1 Oö. StGW 1970 angesprochene öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie darin besteht, dass eine „ausreichende, sichere und preiswerte Stromversorgung gewährleistet ist (vgl. VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281). Das öffentliche Interesse an der „Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie“ betrifft nicht nur die Versorgung von Privatpersonen, sondern sind auch „Unternehmen“ „Teil der Bevölkerung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StGW (vgl. VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281).

Die Angaben der Beschwerdeführer hinsichtlich „ausreichender, sicherer und preiswerter Stromversorgung“ sind unabhängig davon, dass keine Verletzung bzw. Beeinträchtigung von subjektiv-öffentlichen Rechten vorgebracht wurde, nicht geeignet, eine vernünftige Abwägung zwischen Kostengünstigkeit, Qualität und Sicherheit der Versorgung vorzunehmen. Dies insbesondere, weil keine konkrete Alternativtrasse vorgelegt wurde und somit auch über allgemeine Beurteilungen hinaus die Beschwerdeführer keine auf ein Alternativprojekt bezogene konkrete Angaben gemacht haben bzw. machen konnten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer